

§ 039 UrhG

(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ [10 Abs. 1 UrhG](#)) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine [Einwilligung](#) nach [Treu und Glauben](#) nicht versagen kann, sind zulässig.